Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 105. **Montag, 8. Mai 1916, abends.** **69. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Gewährter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe".

Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nach § 1 des Gesetzes über **vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne** vom 24. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 837) sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere, falls sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften, sofern sie im Deutschen Reiche ihren Sitz haben, verpflichtet, fünfzig vom Hundert des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns in eine zu bildende Sonderrücklage einzustellen.

Auf Grund der zu dem erwähnten Gesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats in Verbindung mit der Verordnung des Finanzministeriums zur Vollziehung des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 5. Februar 1916 (G. u. V. Bl. S. 10) sind die voranstehend bezeichneten Gesellschaften verpflichtet, der Bezirkssteuereinnahme, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben,

1. die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorausgegangenen Friedensgeschäftsjahre und der Kriegsgeschäftsjahre sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen und
2. die Berechnungen der Mehrgewinne einzureichen und
3. die Bildung der gesetzlichen Sonderrücklage nachzuweisen, soweit sie nicht ohne weiteres aus den Bilanzen oder Jahresabschlüssen ersichtlich sind.

Die gleichen Verpflichtungen liegen nach § 6 des oben erwähnten Gesetzes Gesellschaften der vorbezeichneten Art ob, die ihren Sitz im Auslande haben, aber in Sachsen einen Geschäftsbetrieb unterhalten. Sie haben die Unterlagen bei der Bezirkssteuereinnahme einzureichen, in deren Bezirke sich die sächsische Betriebsstätte befindet.

Nach der Verordnung des Finanzministeriums zur Vollziehung des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 5. Februar 1916 sind die oben angegebenen Unterlagen für diejenigen Geschäftsjahre, über welche die Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und Beschlüsse der Generalversammlung bei Bekanntgabe der Verordnung (10. Februar 1916) schon vorlagen,

bis zum 31. Mai 1916,

für alle anderen Geschäftsjahre jedesmal

innerhalb eines Monats

nach Genehmigung des Jahresabschlusses bei der Bezirkssteuereinnahme **einzureichen.**

Eine besondere Aufforderung an die Gesellschaften zur Einreichung der Unterlagen ergeht seitens der Bezirkssteuereinnahmen **nicht.**

Die verantwortlichen Leiter der Gesellschaften können jedoch zur Erfüllung der ihnen nach den obigen Ausführungen obliegenden Verpflichtung durch Geldstrafen bis zu 500 M. angehalten werden.

Anfragen und Anträge aller Art, die sich auf die Ausführung des Gesetzes beziehen, sind bei den Bezirkssteuereinnahmen anzubringen.

Die voranstehenden Bestimmungen werden hierdurch nochmals zur Kenntnis der verantwortlichen Leiter der Gesellschaften gebracht.

Dresden, den 5. Mai 1916. **2211**

Finanzministerium.

Bekanntmachung!

Der gemeinnützige Verein „Kaninchen-Zuchtanstalt" in Leipzig hat sich erboten in diesem Jahre Kaninchen unentgeltlich zur Zucht an **Kriegsinvalide** abzugeben.

Geeignete Bewerber, welche Kaninchenzucht betreiben wollen, haben sich bis spätestens

Montag, den 15 Mai 1916

beim Bezirkskommando Großenhain Zimmer Nr. 8 schriftlich oder mündlich zu melden.

Königliches Bezirkskommando Großenhain.
Versorgungs-Abtlg. für Kriegsinvalide.

Folgende im Grundbuche für Gröba auf den Namen des Beamten-Wohnungs-Bauvereins in Gröba (Elbe), e. G. m. b. H. in Gröba eingetragenen Grundstücke sollen

am 27. Juni 1916, — vormittags 9 Uhr —

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1. Blatt 430, nach dem Flurbuche 6 Ar groß, auf 16500 M. — Pf. geschätzt — (Termin vormittags 9 Uhr) —, Wohnhaus, Ortslistennummer 186 G, Brandversicherung: 11520 M. —;
2. Blatt 432, nach dem Flurbuche 9,5 Ar groß, auf 34500 M. — Pf. geschätzt — (Termin vormittags ¼10 Uhr) —, zwei Wohngebäude, Ortslistennummer 186 J, Brandversicherung: 29150 M. —;
3. Blatt 433, nach dem Flurbuche 10,7 Ar groß, auf 35900 M. — Pf. geschätzt — (Termin vormittags ¼10 Uhr) —, Wohnhaus, Ortslistennummer 186 K, Brandversicherung: 29000 M. —;
4. Blatt 435, nach dem Flurbuche 9,8 Ar groß, auf 36600 M. — Pf. geschätzt — (Termin vormittags ¼10 Uhr), Wohnhaus, Ortslistennummer 186 M, Brandversicherung: 30100 M. —.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 14. Mai 1915 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Riesa, den 5. Mai 1916.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung über Kartoffelhöchstpreise.

I.

Auf Grund von § 4 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 2. März 1916 wird für den Stadtbezirk Riesa der Höchstpreis für Speisekartoffeln bei der Abgabe im Kleinhandel auf

6 M. 10 Pf. für 1 Ztr.,
3 M. 05 Pf. „ ½ Ztr.,
1 M. 53 Pf. „ ¼ Ztr.,
— M. 07 Pf. „ das Pfund bei Abnahme von Mengen unter 25 Pfund

festgesetzt.

II.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den nach I. festgesetzten Höchstpreis überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Höchstpreis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen Nr. 2 überschritten werden sollte.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

III.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die von der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain und den Stadträten zu Großenhain und Riesa gemeinschaft erlassene Bekanntmachung vom 12. März 1916, insoweit sie mit vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch steht, für den Stadtbezirk Riesa außer Kraft.

Riesa, am 6. Mai 1916.

Der Rat der Stadt Riesa. Fnd.

Die diesjährigen **öffentlichen Impfungen und Nachschauen** im hiesigen Impfbezirk (Gröba, Forberge und Ortsteil Oberreußen) werden an nachgenannten **Tagen im Saale des Gasthauses „Zum Anker"** in Gröba vorgenommen, **und zwar:**

Die Erstimpfung
am 15. und 16. Mai 1916, nachmittags 3 Uhr,
die Wiederimpfungen
am 17. Mai 1916, nachmittags 3 Uhr.
Die Nachschauen

finden für die **Erstimpflinge** am 22. Mai nachm. 3 Uhr und für die **Wiederimpflinge** am 23. Mai 1916 nachm. 4 Uhr im Gasthaus „Zum Anker" statt.

Unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in **§ 14, Abs. 2, des Impfgesetzes** angedrohten Strafen werden die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der impfpflichtigen Kinder aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Nachschauterminen zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Aus einem Hause, in dem Fälle von ansteckenden Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Kroup, Keuchhusten und dergleichen vorgekommen sind, dürfen Kinder zu den öffentlichen Terminen nicht gebracht werden.

Die Impflinge sind mit reingewaschenem Körper und in reinlicher Kleidung zu bringen, andernfalls werden sie zurückgewiesen.

Die Impfungen erfolgen unentgeltlich.

Gröba (Elbe), am 6. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.

Mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain wird der Kommunikationsweg von Nickritz nach Pausitz wegen Aufbringen von Massenschutt vom 9. bis mit 13. Mai dieses Jahres für den Fahrverkehr gesperrt und dieser inzwischen über Oelsitz verwiesen.

Das unbefugte Befahren des gesperrten Weges wird nach § 366 ¹⁰ des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

Nickritz und Pausitz, am 6. Mai 1916. **Die Gemeindevorstände.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 8. Mai 1916.

—* Se. Majestät der König haben zu verleihen geruht das Ritterkreuz 2. Klasse des Albrechtsordens mit Schwertern dem Oberarzt Dr. Festner im Feldart.-Reg. Nr. 32.

—* Festgenommen und dem hiesigen Garnisonkommando zugeführt wurde gestern ein fahnenflüchtiger Gefreiter, der sich bereits seit längerer Zeit von der Truppe entfernt hatte. Er trug die Abzeichen eines Unteroffiziers und das Band des Eisernen Kreuzes 2. Klasse. Er arbeitete in Poppitz bei einem Gutsbesitzer als Erholungsurlauber.

—* Wie uns mitgeteilt wird, ist die Nachfrage zu dem morgen abend im „Stern" stattfindenden Kammermusikkonzert überaus rege, sodaß an der Abendkasse nicht mehr viele Plätze zu haben sein dürften. Einem bei früheren Veranstaltungen zutage getretenen Uebelstande ist seitens der Leitung insofern abgeholfen, als diesmal für ausreichende, bequeme Sitzgelegenheit Sorge getragen ist. — Weiter schreibt man uns: Ueber den Ausdruck Kammermusik selber wurde an dieser Stelle — siehe die Nummer vom 2. Mai — schon das Nötigste gesagt. Musik im Kammerstil kennzeichnet sich durch kunstreiche Ausgestaltung der musikalischen Erfindung und durch die ins einzelne gehende Führung der Solostimmen und bedingt an jedem Instrument reife, vollendete Künstler, die solistische Eigenschaften mit großer Fertigkeit im Zusammenspiel in hohem Maße in sich vereinigen. Aus dem interessanten, reichen Programm seien die Zigeunerlieder von Brahms hervorgehoben, über deren Wiedergabe durch Fräulein Gülsdorf es in einer fachmänischen Kritik heißt, daß sie weitaus das Beste waren, was in diesem Winter an Gesangskunst geboten war. Da quollen die Töne wirklich aus warmer Empfindung heraus. Mühelos kam alles, wie Eingebungen des Augenblicks, und der Hörer wurde von dem Wechsel der Stimmungen mit fortgezogen, ohne daß die Künstlerin durch allerlei theatralische Aeußerlichkeiten noch ein übriges zu tun brauchte. — Ueber Dr. Seibel, der seine Laufbahn als ausübender Künstler für mehrere Jahre unterbrochen hatte, um akademischen Studien obzuliegen, gibt eine Reihe Pressestimmen Auskunft, die ihn u. a. als großen und vortrefflichen Meister bezeichnen, dessen meisterhaften Vortrag stürmischen Beifall lohnte, der mit einer Virtuosität, mit so feiner Nüancierung und solchem Ausdruck spielte, daß der Beifall am Schlusse nicht enden wollte. — Da nun noch die ganze Veranstaltung vor sich geht zum Besten des Heimatdankes, einer der segensreichsten Einrichtungen, zu der beizutragen eigentlich jeder die vaterländische Pflicht hat, so sei der Besuch des Konzertes nochmals angelegentlichst empfohlen.

—* Der gemeinnützige Verein „Kaninchen-Zuchtanstalt" in Leipzig hat sich erboten, in diesem Jahre Kaninchen unentgeltlich zur Zucht an Kriegsinvalide abzugeben. Bewerber haben sich laut Bekanntmachung in vorliegender Nummer d. Bl. bis Montag, den 15. d. M. in der Versorgungs-Abteilung für Kriegsinvalide beim Königlichen Bezirkskommando in Großenhain zu melden.

—MF. Die arbeitslos gewordenen mittellosen Textilarbeiter und Textilarbeiterinnen, die anderwärts Arbeit erhalten haben, können bei der ersten Reise nach der neuen Arbeitsstätte im Bereiche der Sächsischen, Preußisch-Hessischen, Oldenburgischen und Mecklenburgischen Staatseisenbahnen in 4. Klasse (auf Strecken ohne 4. Klasse in 3. Klasse) unentgeltlich befördert werden. Der Antrag ist unter Vorlegung von Nachweisen über die Beschäftigung und die Verlegung des Wohnsitzes an die Amtshauptmannschaft oder den Stadtrat zu richten. Diese stellen einen besonderen Ausweis zur Erlangung freier Fahrt aus. Den Freifahrschein erteilt die für die Abreisestation zuständige Eisenbahn-Betriebsdirektion, sobald ihr der Ausweis unmittelbar oder durch Vermittlung eines sächsischen Bahnhofes vorgelegt wird.

—* Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmitttel, G. m. b. H., Berlin, Bellevuestraße Nr. 14 macht bekannt, daß Kaffee-Ersatze und Zusatzmittel durch die Verkäufer nicht zurückgehalten werden dürfen. Die Abgabe an den einzelnen Verbraucher darf 1 Pfund auf einmal nicht übersteigen. Wer Vorstehendem zuwiderhandelt, hat die Untersagung dieses Teiles seines Handelsbetriebes auf Grund der Bekanntmachung vom 23. Septem